



Beschlussvorlage 2021/108	Referat	Baureferat
	Abteilung	Abt. 34, Hochbau
	Verfasser(in)	Baureferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Bauausschuss	21.09.2021	öffentlich

Ludwigstraße 27, NKD: Vorstellung Machbarkeitsstudie

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss nimmt die vorgestellten Nutzungsvarianten
 - A) Umbau und Umnutzung: Veranstaltung und Musikschule
 - B) Umbau und Umnutzung: Veranstaltung inkl. Eventbereich KG, Vereine
 - C) Umbau und Umnutzung: Vereine, Jugendclub, Musikschule
 - D) ----- nicht existent -----
 - E) Abriss und Neubau: Vereine, Jugendclub, Musikschule
 - F) Abriss und Neubau kleines Schulhaus (8 Klassenzimmer) und Geschäftshaus
 - G) Abriss und Neubau großes Schulgebäude (12 Klassenzimmer) und Geschäftshaus
 - H) Abriss und Neubau Verwaltungsgebäude mit Sitzungssaal

hinsichtlich der Nutzungsoptionen, der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, der Grobkostenprognose sowie der möglichen Zuschussperspektiven z.K.

2. Zum Zwecke der Auswahl von Nutzungsvarianten für die als nächsten Projektschritt erforderliche Untersuchung des Immissionsschutzes wird die Verwaltung das Objekt in Zusammenschau mit den möglichen Nutzungen Burgwallstraße 5 und unter Darstellung ähnlicher Nutzungen in den übrigen städtischen Gebäuden erneut vorstellen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

1. Grundlage:

In der Sitzung des Bauausschusses vom 23.10.2018 (2018/402) wurde das von der Verwaltung 2014 erarbeitete und nun aktualisierte Immobilienkonzept erneut dem Gremium vorgestellt. Nach Diskussion und Meinungsbildung wurden folgende Aufträge an die Verwaltung (ohne Beschluss) erteilt:

1. *Einholung eines Angebotes für eine Machbarkeitsstudie zum Anbau an der Mittelschule Aichacher Str. 5. Prüfung und Darstellung der Möglichkeiten und Kosten.*
2. *Ermittlung des Erlöses eines Verkaufs des Gebäudes Burgwallstr. 14. Der Erlös ist zu differenzieren nach Veräußerung mit oder ohne Garten.*
3. *Einholung eines Angebotes für eine Machbarkeitsstudie zum Umbau des Geschäftshauses Ludwigstr. 27 (NKD-Gebäude) zum Vereinshaus.*
4. *Ermittlung des Raumbedarfs der Schule für Musik an den verschiedenen städtischen Gebäuden.*
5. *Darstellung der Situation des Stadtarchives am Standort Museumsdepot.*

2. Machbarkeitsstudie

Mit der Erstellung der Machbarkeitsstudie wurde am 18.12.2018 das Architekturbüro Obel + Partner beauftragt. Von Seiten der Verwaltung wurde die Aufgabenstellung der Machbarkeitsstudie 2019f dahingehend vorgegeben, die Realisierungsmöglichkeit verschiedener neuer Nutzungen sowohl des Gemeinbedarfs (Kultur, Schule, öffentliche Verwaltung), wie auch privater Vereinsnutzungen planerisch und kostenseitig zu untersuchen.

Hinsichtlich der baulichen Realisierung der Um-/Neunutzungen stehen sowohl der Umbau des Bestandes bzw. der Umbau inkl. Erweiterung des Bestandes sowie ein Abbruch des oberirdischen Gebäudes (bei Erhalt Bierkeller) und ein kompletter Neubau zur Disposition.

Im Ergebnis haben sich nachgenannte Nutzungsvarianten herauskristallisiert:

2.1 Nutzungsvarianten

I) Umbau und Umnutzung: Veranstaltung und Musikschule

- Nutzung: KG: keine
EG: Veranstaltung, Catering, Nebenräume
1.OG: zwei Büros für die Veranstaltung sowie Nebenräume
2.OG/DG: vier Räume für die Musikschule sowie Nebenräume
(insgesamt gesamt 215,88 m² von 908,08 m² abstraktem Raumbedarf der Schule für Musik gemäß Raumbedarf Machbarkeitsstudie 27.08.2021)
- Nettogrundfläche: ca. **1.042 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 6,13 Mio €***)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2)



J) Umbau und Umnutzung: Veranstaltung inkl. Eventbereich KG, Vereine

- Nutzung: KG: Eventbereich
EG: Veranstaltung, Catering, Nebenräume, Büro (z.B. Bürgerfest/Tourismus/Verwaltung)
1.OG: ein Vereinsraum sowie Nebenräume
2.OG/DG: drei Vereinsräume sowie Nebenräume
- Nettogrundfläche: ca. **1.134 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 7,12 Mio €** *)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2)

Variante B1 = unterirdischer (witterungsgeschützter) direkter Zugang von der Tiefgarage Ost zum Gebäude:

Diese Variante wurde nur planerisch dargestellt und nicht weiter technisch untersucht, da dies erhebliche Eingriffe in die Tragstruktur und den Bestand erfordert und ohne Untersuchung des Gebäudebestandes sowie des Erdreichs (Spezialtiefbau) keine auch nur halbwegs belastbaren Aussagen zu Kosten etc. gemacht werden können.

Bei Wunsch seitens des Gremiums, die Tunnelanbindung weiter zu verfolgen, müssen die erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen (z.B. Statik, Baugrund etc.) beauftragt werden.

K) Umbau und Umnutzung: Vereine, Jugendclub, Musikschule

- Nutzung: KG: keine
EG: Jugendclub, zwei Vereine
1.OG: sechs Räume für die Musikschule inkl. Foyer, Nebenräume
2.OG/DG: fünf Räume für die Musikschule sowie Nebenräume
(1.OG + 2.OG insgesamt 580,20 m² von 908,08 m² abstraktem Raumbedarf der Schule für Musik)
- Nettogrundfläche: ca. **1.188 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 6,05 Mio €** *)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2)

L) ----- nicht (mehr) existent -----

M) Abriss und Neubau: Vereine, Jugendclub, Musikschule

- Nutzung: KG: keine
EG: Jugendclub mit separaten Nebenräumen und Eingang; Jugendsozialarbeit; Sängerverein mit Nebenräumen; Trachtenverein; Büro (Bürgerfest/Tourismus), Stoffstube mit Nebenräumen;
1.OG: acht Räume für die Musikschule, Musiksaal sowie Nebenräume
2.OG/DG: vier Räume für die Musikschule sowie Nebenräume
(1.OG + 2.OG: gesamt 705,37 m² von 908,08 m² abstraktem Raumbedarf der Schule für Musik)
- Nettogrundfläche: ca. **1.449 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 8,82 Mio €** *)



- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2)

N) Abriss und Neubau kleines Schulhaus (8 Klassenzimmer) und Geschäftshaus

- Nutzung: KG: keine
EG: Gebäude Nord = vier Klassenzimmer mit offenem Lernbereich sowie Nebenräume;
Gebäude Süd = Ladengeschäft;
1.OG: Gebäude Nord = vier Klassenzimmer mit offenem Lernbereich sowie Nebenräume;
Gebäude Süd = Ladengeschäft
2.OG/DG: Gebäude Nord = ein Klassenzimmer mit offenem Lernbereich, Lehrerzimmer;
Gebäude Süd = Technik und Nebenräume
- Nettogrundfläche: ca. **1.709 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 7,55 Mio €** *)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2).

O) Abriss und Neubau großes Schulgebäude (12 Klassenzimmer) und Geschäftshaus

- Nutzung: KG: keine
EG: Gebäude Nord = vier Klassenzimmer, Aula sowie Nebenräume;
Gebäude Süd = Ladengeschäft;
1.OG: Gebäude Nord = fünf Klassenzimmer mit offenem Lernbereich, zwei Gruppenräume sowie Nebenräume;
Gebäude Süd = Ladengeschäft
2.OG/DG: Gebäude Nord = zwei Klassenzimmer mit offenem Lernbereich, Gruppenraum, Lehrerzimmer;
Gebäude Süd = Technik und Nebenräume
- Nettogrundfläche: ca. **1.891 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 8,44 Mio €** *)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2)

P) Neubau Verwaltungsgebäude mit Sitzungssaal

- Nutzung: KG: keine
EG: Sitzungssaal (42 Räte, 40 Besucher, Verwaltung), Catering, Bürgerbüro, Tourismus, Nebenräume
1.OG: acht Büros, Besprechungsraum, Küche sowie Nebenräume
2.OG/DG: 3 Büros, Sozialraum sowie Nebenräume
- Nettogrundfläche: ca. **1.437 m²**
- Projektkosten (Grobkostenannahme Stand 11.2020): **ca. 9,47 Mio €** *)
- Sonstiges: Brandschutz, Schallschutz, Baurecht etc. (siehe Punkt 2.2).

)* = Anmerkung Angaben Kosten:



Die dargestellten Grobkosten enthalten (noch) keine Kosten für die evtl. erforderliche Gewölbepanierung, Kosten aus evtl. Schadstoffuntersuchungen/-funden sowie die statischen Ertüchtigungsmaßnahmen resultierend aus den Bestandseingriffen. Die hierzu erforderlichen Bestandsuntersuchungen erfolgen im Rahmen der Leistungsphase 1 im Zuge der Konkretisierung der Planung.

2.2 Öffentlich-rechtliche Rahmenbedingungen

a) Status Baugenehmigung

Ludwigstraße 27 (Flur-Nr. 318)		
JAHR	NUTZUNG	BAURECHT
1937	Kellerstadel mit Hofraum (Sommerkeller, Mehlhandlung Ziegenaus, Holzlager)	Verkauf von städtischem Grundstück zum Zwecke Errichtung Lichtspieltheater
1937	Errichtung Lichtspieltheater (incl. staatl. geförderter Luftschutzkeller)	-- Kein BG-Bescheid vorliegend -- Bauherr: [REDACTED]
1954	Einbau einer Wohnung	-- Kein BG-Bescheid vorliegend -
1964	Verkauf Wiedemann an Ae	
1967	EG: Einbau Ladenfläche <ul style="list-style-type: none"> • Verkaufsraum mit Fleischtheke • Kühllager • Personalraum mit Sanitäranalagen 	BG 633/66: Ladeneinbau im EG Behörde: LRA Aic-Fdb
1968	Dto. (Konzum)	BG 147/68: Anbringen Leuchtschrift „Konzum“ Behörde: LRA Aic-Fdb
1978	Dto. [REDACTED]	BG 73/78: Aufstellen von 2 Schaukästen Behörde: LRA Aic-Fdb
1982		BG 1721/82: Nutzungsänderung und Umbau zur Neueinrichtung Gaststätte → Antrag zurückgenommen
1986	Kauf Gebäude durch Stadt mit dem Ziel der kulturellen Nutzung (Theater, Kabarett-, Gesangsdarbietung)	
1988	Dto.	BG A0497/88 vom 03.05.1988:



		Aufstellen Mitteilungskasten Behörde: LRA Aic-Fdb
1999	Dto. (NKD)	BG F99/120 vom 22.07.1999: Lichtwerbeanlage „NKD“ Behörde: Stadt Friedberg

b) Immissionsschutz

Nach vorklärender Abstimmung (Mail 01.03.2021) mit dem zuständigen Sachgebiet des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist eine **(Veranstaltungs-) Nutzung nach 22:00 sehr schwierig bzw. mit umfangreichen Auflagen verbunden**, sofern in den Nachbargebäuden eine genehmigte bzw. vor Genehmigung des städtischen Gebäudes genehmigungsfähige Wohnnutzung vorliegt. Der immissionsschutzrechtliche Schutzbedarf der Wohnnutzungen ist bei den vorgestellten Varianten A – E zu berücksichtigen.

U.a. im direkt angrenzenden Nachbargebäude, Ludwigstrasse 29 besteht bereits eine genehmigte Wohnnutzung, ebenso in Hausnummer 23.

Empfehlung des zuständigen Sachgebietes im Landratsamt Aichach-Friedberg (Mail 14.06.2021):

*Aufgrund der Nähe des nächsten IO sind **Veranstaltungen sowohl tags als auch nachts leider nur eingeschränkt zulässig.***

Es empfiehlt sich für die Stadt Friedberg, nicht eine ganz spezielle Nutzung untersuchen zu lassen, sondern sowohl tagsüber als auch nachts durch den Schallgutachter die maximal mögliche Nutzung herausfinden zu lassen.

Die vorm Gutachter zu ermittelnden Eckpunkte wären dafür (bezogen auf einen Tag):

- *Maximale Besucheranzahl (hinein- und hinausgehend)*
- *Maximaler Aufenthalt auf dem Vorplatz (z.B. bei Veranstaltungspausen; Raucher)*
- *Maximale Innenpegel mit vorhandener/geplanter Außenfassade (geöffnete / nicht geöffnete Fenster)*
- *Maximaler Ladebetrieb auf südlicher bzw. westlicher Fläche.*

Wenn Sie nachts oder an Sonn- und Feiertagen auf die Nutzung verzichten wollen, brauchen Sie das natürlich auch nicht untersuchen lassen.

Die Schulnutzung der Varianten F + G wird aus immissionsschutzrechtlicher Hinsicht als unproblematisch erachtet, nachdem Schulnutzung generell im öffentlichen Interesse ist und Lärm durch Kinder als sozialadäquat angesehen wird.

c) Bauordnungsrecht: Abstandsflächen

Detaillierte Beurteilungen können erst nach Einengung der Varianten erfolgen, folgende Aussagen können aber zu den Varianten getroffen werden:



- Variante A: grds. denkbar
- Variante B: grds. denkbar
- Variante C: grds. denkbar
- (Variante D: nicht mehr vorhanden)
- Variante E: Abstandsflächen Ost sind kritisch und ggf. näher zu prüfen, ggf. Nachbarunterschrift einzuholen; Variante E ist wegen des Rücksprungs im Osten der Variante H bzgl. der Abstandsflächen etwas „überlegen“, (bietet aber auch weniger Platz)
- Variante F: Vorderes Gebäude unproblematisch, Abstandsflächen Rückgebäude nach Westen denkbar, Abstandsflächen Ost (insbes. zu FINr. 319/1) ist kritisch und ggf. näher zu prüfen
- Variante G: Vorderes Gebäude unproblematisch, Abstandsflächen Rückgebäude nach Westen denkbar, Ost (insbes. zu FINr. 319/1) sind kritisch und ggf. näher zu prüfen, ggf. Nachbarunterschrift einzuholen
- Variante H: Abstandsflächen Ost sind kritisch und ggf. näher zu prüfen, ggf. Nachbarunterschrift einzuholen

Die Einholung von Nachbarunterschriften/ Einbindung von Nachbarn in Planungsüberlegungen wird im Altstadtbereich grds. allen Bauherren empfohlen.

d) Brandschutz

Die westliche Außenwand steht auf der Grundstücksgrenze und ist bauordnungsrechtlich eine Brandwand. Die Möglichkeiten der Herstellung von Öffnungen zur Belichtung und Belüftung wären in einem der nächsten Projektschritt (Vor- und Entwurfsplanung) mit der Brandschutzfachplanung sowie dem Prüfsachverständigen zu verifizieren. Ebenso die Entfluchtung und die baulichen Rettungswege.

e) Städtebau/ Bauplanungsrecht:

Detaillierte Beurteilungen können nach Einengung der Varianten erfolgen, grds. erscheinen aber rechtlich betrachtet alle Varianten bauplanungsrechtlich denkbar.

Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht ist ein baulicher Lückenschluss (Aufnahme der straßenseitigen Baulinie) entlang der Ludwigsstraße städtebaulich durchaus wünschenswert (Neubauvarianten E, F, G, H).

Die Erstellung eines zweiten Baukörpers in Fassadenflucht an der Ludwigstraße (Variante F, G) in Proportion wie die Nachbargebäude wird dabei verwaltungsseitig gegenüber einem langgezogenen Baukörper (Variante E, H) präferiert. Die maximale Grundstücksausnutzung und die Entstehung eines beidseitig durch Gebäude begrenzten Hohlwegs mit zahlreichen Fenstern hält das Baureferat auch vor dem Hintergrund einer städtischen Vorbildfunktion nicht erstrebenswert.

3. Förderung



Um Zuwendungen aus der Städtebauförderung zu erlangen, muss es sich um Umbauten und Sanierungen handeln (keine Neubauten). Zudem muss es sich um eine städtische und unrentierliche Nutzung handeln und darf keine kommunale Pflichtaufgabe darstellen (d.h. Nutzung als Bürgerhaus wird gefördert, Nutzung durch Stadtverwaltung wird nicht gefördert; Mietzahlungen der Musikschule werden bei der Förderung anteilig angerechnet; Schulnutzung wird nicht über die Städtebauförderung gefördert, sondern über Schulbauförderung nach Finanzausgleichsgesetz).

Nach Einschätzung der für Förderangelegenheiten zuständigen Abt.21 des Finanzreferates sowie der Stabsstelle Sonderaufgaben im Baureferat besteht demnach für die Nutzungsvarianten A, B und C mit Umbau und Sanierung des Gebäudes im Rahmen der Städtebauförderung ein Förderpotential. Die Schulnutzungen der Varianten F und G wären voraussichtlich im Rahmen der Schulbauförderung zuwendungsfähig. Die Varianten E (Neubau für Vereine, Musik und Jugend) wäre in der Städtebauförderung voraussichtlich nicht förderfähig, da mit der Städtebauförderung der Erhalt und die Sanierung historischer und ortsbildprägender Gebäude bezweckt werden soll. Die Variante H (Neubau Verwaltungsnutzung/Sitzungssaal) wäre bezüglich der Nutzung voraussichtlich nicht förderfähig, da die Unterbringung von Verwaltungsnutzungen kommunale Pflichtaufgabe ist und damit nicht bezuschusst werden kann. Die Varianten E und H wären somit (ähnlich wie der Baubetriebshof) allenfalls im energetischen Bereich und nur mit relativ geringen Beträgen zuwendungsfähig.

Voraussetzung für die Förderung der genannten Varianten A, B und C im Rahmen der Städtebauförderung ist allerdings die Erweiterung des Sanierungsgebietes der Altstadt um den betreffenden Bereich.

Gegenwärtig befindet sich das Gebäude noch nicht im Sanierungsgebiet. Die Ausweitung des Sanierungsgebiets wird jedoch gemäß Beschluss des Stadtrats vom 20.05.2021 angestrebt und kann voraussichtlich bis Ende 2023 erfolgen (vgl. Vorlage 2021/173 – u.a. Beschluss über vorbereitende Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebiets).

Demzufolge könnte ab Anfang 2024 ein Antrag auf Förderung im Rahmen der Städtebauförderung bei der Regierung von Schwaben eingereicht werden. Dieser setzt eine genehmigungsfähige Entwurfsplanung und einen Maßnahmenbeschluss des Rates voraus. Antragsbewilligung, Förderhöhe, Zeitschiene Fördermittelzahlung etc. stehen unter dem Vorbehalt der verfügbaren Finanzmittel der Regierung von Schwaben in den entsprechenden Haushaltsjahren.

In welchem Maße sich die Städtebauförderung an dem Projekt beteiligen kann, hängt voraussichtlich von folgenden Faktoren ab:

- Verfügbare Fördermittel im Jahr der Beantragung,
- Beurteilung des Nutzens / des Wertes für die Gesamtmaßnahme Altstadtsanierung,
- Qualität der Planung,
- Qualität des Projekts in Konkurrenz zu Projekten anderer Kommunen.

Um tatsächlich eine Förderung zu erlangen, soll die Förderstelle daher möglichst frühzeitig in die wegweisenden Überlegungen einbezogen werden.



4. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt vor, in einer der nächsten Sitzungen gemeinsam mit der Entscheidung weiterer Nutzungen in der Burgwallstraße 5 und unter Aufbereitung der übrigen deckungsgleichen Nutzungen in anderen städtischen Gebäuden eine Auswahl aus den Nutzungsvarianten zu treffen.

Anschließend ist ein Schallschutzgutachten zu beauftragen, das den Immissionsschutz der einzelnen vorgenannten Nutzungsvarianten näher untersucht, um dann die zu erwartenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen (Nutzungseinschränkungen) genauer definieren zu können. Dieses Vorgehen entspricht der Empfehlung des zuständigen Sachgebietes im Landratsamt Aichach-Friedberg (Mail 14.06.2021).

Im Zuge des Immissionsschutzgutachtens können dann eventuelle bauliche Optimierungen (z.B. Verlegung Ausgang), die unter Umständen zu einer Verbesserung des Immissionsschutzes führen könnten, planerisch untersucht, bewertet sowie gegebenenfalls planerisch angepasst werden (Anpassung Machbarkeitsstudie). Im Nachgang können dann ggf. Nutzungen ausgeschlossen werden, die aufgrund des Umfangs und der Art der Auflagen dem Gremium nicht mehr erstrebenswert erscheinen.

Weiterhin sollten die vom Stadtrat favorisierten Nutzungsvarianten mit den zuständigen Förderstellen hinsichtlich einer grundsätzlich denkbaren Förderung und bezüglich wesentlicher Anforderungen (z.B. Barrierefreiheit, Energie-Standard, Planerauswahlverfahren, Anforderungen an Schulnutzung, etc.) vorbesprochen werden. Mit der Städtebauförderung sollte zudem besprochen werden, ob die Bausubstanzuntersuchungen und ggf. eine genauere Prüfung der Machbarkeit bereits vor der Erweiterung des Sanierungsgebiets bezuschusst werden können

5. Haushalt

Die vorliegende Machbarkeitsstudie des beauftragten Architekturbüros Obel + Partner wurde mit Mitteln des Haushaltsjahres 2020 im Dezember 2020 vergütet. Die 2020 angesetzten Haushaltsmittel wurden hierfür vollständig aufgebraucht und somit stehen 2021 keine Haushaltsreste zur Verfügung.

Im Haushalt der Stadt Friedberg wurde zunächst für das Haushaltsjahr 2021 ein Neuansatz von 310.000 € beantragt. Dieser Ansatz sollte die Honorarkosten der Planerleistungen für die Antragunterlagen/Projektskizzen des im Herbst 2020 von der Geschäftsleitung angestrebten Bundesförderprogrammes „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ abdecken. Diese Förderung wird zu Gunsten der aussichtsreicheren bzw. passenderen Fördervariante über die Städtebauförderung der Regierung von Schwaben nach Vorklärlungen nunmehr nicht weiterverfolgt.



In Anpassung an die unter Punkt 3 dargestellte neue Förderkulisse wurde der Haushaltsansatz im Zuge der Haushaltsberatungen 05.2021 wie folgt präzisiert:

2021:	30.000 €	Schallschutzgutachten geplant (konnte in Ermangelung Beschluss / Auftrag an Verwaltung noch nicht erfolgen);
2022:	0,00 €	a) Beauftragung Schallschutzgutachten nach Beschlussfassung Gremium (nachdem gemäß Kenntnisstand 08.2021 nun eine Beschlussfassung 12.2021 angestrebt wird, kann 2021 kein Auftrag mehr erteilt werden → Neuansatz für 2022 erforderlich) und Entscheidung für Nutzungsvariante durch Gremium auf Grundlage Ergebnisse Schallschutzgutachten b)
2023:	30.000 €	Vorbereitende Untersuchungen (Bausubstanz etc.)
2024:	250.000 €	Erstellung Unterlagen Förderantrag (Planerleistungen Lph 1 – 4)

6. Timing

- Voraussichtlich BA Dezember 2021: Beschlussmäßige Festlegung auf zu untersuchende Nutzungsvarianten im Rahmen des Immissionsschutzgutachtens
- Nach Freigabe Bewirtschaftung Neuansätze Haushalt 2022 (ca. 2.Quartal): Angebotseinholung, Beauftragung Immissionsschutzgutachten;
- Abschluss Immissionsschutzgutachten bis Ende 3. Quartal 2022
- Vorstellung Ergebnisse: Bauausschuss 4.Quartal 2022 → Entscheidung Gremium über für Förderantrag weiterzuverfolgende Nutzungsvariante;

Anlagen:

- 1) MBS – Plan Variante A
- 2) MBS – Plan Variante B
- 3) MBS – Plan Variante B1
- 4) MBS – Plan Variante C
- 5) MBS – Plan Variante E
- 6) MBS – Plan Variante F
- 7) MBS – Plan Variante G
- 8) MBS – Plan Variante H

Vorlagennummer: 2021/108



9) Übersicht Kennzahlen/Fakten zu vorgenannten Varianten